

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

**Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 –
Demokratieprinzip II**

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 162
vom 16. Oktober 2023
über Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 –
Demokratieprinzip II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf meine Anfrage 19/16769 hat der Senat nicht vollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Berliner Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124). Mit der Norm des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist

in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Zusammenfassend sei auch auf die jüngste Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 109/22 vom 21.07.2022 verwiesen.

Nach diesen Maßstäben verletzt die Antwort auf die parlamentarische Anfrage den Unterzeichner in seinen Rechten als Abgeordneter.

So ist die Antwort auf die Frage 1) als Verweis unzulässig, denn der Senat ist – im Gegensatz zum einzelnen Abgeordneten – ohne weiteres in der Lage, die Veröffentlichungen in strukturierter Weise wiederzugeben und verfügt auch über eine solche Übersicht.

Die Antwort auf die Frage zu 2) ist eine ausweichende Antwort, die die konkrete Frage nicht beantwortet. Selbst wenn diese Frage lediglich auf die Erkundung einer bloßen (Rechts)meinung – und nicht der grundsätzlichen Frage der Beachtung des Demokratieprinzips – des Senats gerichtet wäre, wäre diese zulässig und inhaltlich konkret zu beantworten, vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 4. 4. 2003 zu VerfGH 8/02.

Die Antwort auf Frage 3) ist ebenfalls eine ausweichende Antwort: der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass die Wahlen vom 26.09.2021 ungültig waren. Die Antwort des Senats, nach der „am 26.09.2021 gewählt, wenn auch mit Fehlern“ worden sei, übergeht den Kern der Frage des Unterzeichners nach der Auffassung des Senats vor dem Hintergrund, dass eindeutig am 26.09.2021 keine demokratischen Wahlen im Sinne des Art. 28 GG stattgefunden haben.

In der Folge sind deshalb auch die auf die vorhergehenden Antworten gestützten Antworten auf die Fragen 4 und 5 unvollständig.

Ich frage daher erneut und bitte aus den o.g. Gründen um vollständige Antwort in einem einzigen, übersichtlichen Dokument:

- 1) Soweit die Exekutive aktuell Gesetze anwendet, die durch das „19. Abgeordnetenhaus von Berlin“, wie es sich am 04.11.2021 konstituiert hat, welche Gesetze sind dies im Einzelnen?

Zu 1.:

Der Senat hat diese Frage in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/16769 durch Hinweis auf die Veröffentlichung aller in der 19. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) beantwortet. Dabei handelt es sich um allgemein zugängliche Informationen. Eine redaktionelle Zusammenstellung dieser Gesetzesbeschlüsse existiert beim Senat nicht und müsste erst erstellt werden. Dies ist vom parlamentarischen Fragerecht nicht umfasst. Bei frei verfügbaren Informationen genügt der Senat seiner Antwortpflicht, wenn er den Fragesteller auf die Quellen verweist, aus denen er die erfragten Informationen entnehmen kann. Die erfragte Information dient im Übrigen nicht der Kontrolle der Verwaltung durch den Abgeordneten oder dazu, ein „strukturelles Wissensdefizit des Abgeordneten“ gegenüber der Verwaltung auszugleichen. Das Wissen, welche Gesetze das Parlament, dem der Abgeordnete angehört, verabschiedet hat, ist im GVBl. vollständig abgebildet.

- 2) Wie – konkret und im Sinne einer ununterbrochenen demokratischen Legitimationskette – leitet der Senat von Berlin für die Anwendung dieser Gesetze durch die Exekutive die Legitimation dieser Gesetze durch den Souverän her?

Zu 2.:

Der Senat hat diese Frage mit Hinweis auf Art. 66 Abs. 1 VvB (Bindung der Verwaltung an das Gesetz) beantwortet. Weitergehende Rechtsausführungen zum Wesen der demokratischen Legitimation der Gesetzgebung und zur rechtsdogmatischen Einordnung der Ungültigkeitserklärung der Wahl kann der Abgeordnete nicht beanspruchen. Der Senat weist erneut darauf hin, dass die verabschiedeten und verkündeten Gesetze bindend sind. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat dies unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 2 BvF 1/21 -, juris Rn. 103) bestätigt und ausgeführt, dass alle bis zur Ungültigkeitserklärung

der Wahl erlassenen Rechtsakte wirksam bleiben. Die die Schriftliche Anfrage 19/16769 zu der dort gleichlautenden Frage 2 ist damit erschöpfend beantwortet.

- 3) Sofern der Senat die Auffassung vertritt, die Ungültigkeitserklärung der Wahlen trete ex nunc ein: der Verfassungsgerichtshof von Berlin hat am 16.11.2022 folgenden Tenor verkündet: „Die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 werden im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt.“ Wie kann nach Auffassung des Senats vor dem Hintergrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG eine „Volksvertretung“ bestehen, die nicht gewählt ist?
- 4) Hat sich die Herleitung im Sinne der Fragen zu 2) mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 16.11.2022 geändert? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
- 5) Handelte es sich bei der Versammlung, die sich am 04.11.2021 konstituiert hat, nach heutiger Sach- und Rechtsauffassung des Senats um „das 19. Abgeordnetenhaus von Berlin“? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 3. bis 5.:

Der Senat hat die mit der Schriftlichen Anfrage 19/16 769 gestellten Fragen vollständig beantwortet. Die ex-nunc-Wirkung der Wahlprüfungsentscheidung entspricht ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Auffassung in der Literatur. Der Senat hat keinen Anlass, dies in Zweifel zu ziehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass sich das Abgeordnetenhaus von Berlin aufgrund der Wahl vom 26. September 2021 rechtswirksam konstituiert hat (vgl. Beschluss vom 1. November 2021 – 132 A/21, juris Rn. 15).

Berlin, den 8. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport